

**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**15-00012****Mitteilung****Öffentlich****Betreff:****Aufstellung einer Persönlichkeitstafel für Philipp August von Amsberg****Organisationseinheit:****Datum:**

24.06.2015

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

**Beratungsfolge****Sitzungstermin**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)

30.06.2015

**Status**

Ö

**Sachverhalt:****Hintergrund:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. Sept. 2005 (Vorlage Nr. 9852/05) ein Konzept für den Umgang mit den sogenannten Persönlichkeitstafeln beschlossen. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt des städtischen Fachbereichs Kultur und der Bürgerstiftung Braunschweig. Seit 2006 werden von der Stadt Braunschweig und ihrem Projektpartner, der Bürgerstiftung Braunschweig, Tafeln in einer einheitlichen Gestaltung an oder vor früheren Wohnhäusern bedeutender Braunschweiger angebracht bzw. aufgestellt. Die Tafeln werden von der Bürgerstiftung finanziert, wenn es keine anderen privaten Stifter gibt.

Im gesamten Stadtgebiet werden mit den der BLIK-Gestaltung entsprechenden Persönlichkeitstafeln bedeutende Persönlichkeiten wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung und auswärtiger Gäste gerückt. Dabei handelt es sich ausschließlich um verstorbene Personen, die entweder in Braunschweig geboren sind oder aber Ihren Lebensmittelpunkt hier gesehen haben und mit ihrem Schaffen in unterschiedlichen Gebieten nachhaltig zur Gestaltung der Stadt und ihrer Entwicklung beigetragen haben.

Bis Mai 2015 konnten 41 Tafeln realisiert werden, als letztes die Tafeln für Max Jüdel und Ernst Böhme in der Adolfstraße.

**Aktuelle Aufstellung:**

Am 9. Juli 2015 soll nunmehr eine Persönlichkeitstafel für Philipp August von Amsberg am Standort der ehemaligen Villa von Amsberg am Friedrich-Wilhelm-Platz 3 aufgestellt werden. Die Mitglieder des Stadtbezirksrates Innenstadt sind zu Aufstellung und Tafelenthüllung eingeladen.

**Biografische Informationen zu von Amsberg (gleich Tafeltext):****Philipp August von Amsberg**

geb. 17.07.1788, gest. 09.07.1871

Hier in der „von Amsberg“ genannten Villa lebte der braunschweigische Staatsmann und Begründer der ersten deutschen Staatsbahn, Philipp August von Amsberg, von 1827 bis 1847.

Von Amsberg wurde als Sohn eines Pfarrers in Mecklenburg geboren. Nach dem Abitur in Braunschweig trat er in den Staatsdienst ein, wo er bis zur Stellung eines Finanzdirektors

aufstieg. Um den industriellen Aufschwung zu fördern, setzte sich von Amsberg für Handelserleichterungen in dem in zahlreiche Einzelstaaten zersplitterten Deutschland ein. Bei verschiedenen Verhandlungen über den Anschluss Braunschweigs an den Zollverein vertrat er das Herzogtum.

Früh erkannte von Amsberg die wirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahn. Seine Idee, ein Schienennetz mit einer Nord-Süd- und einer Ost-West-Strecke mit einem Kreuzungspunkt in Braunschweig zu schaffen, scheiterte am Einspruch Hannovers. Im Dezember 1838 wurde jedoch der erste Streckenabschnitt einer innerstaatlichen Eisenbahn von Braunschweig nach Wolfenbüttel eröffnet, als erste Staatseisenbahn im Deutschen Bund. Sie war eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung des Herzogtums im 19. Jahrhundert.

1850 wurde von Amsberg Leiter der Herzoglichen Eisenbahn- und Postdirektion in Braunschweig. Bei seinem Tod im Jahre 1871 hatte das Herzogtum Braunschweig ein Eisenbahnnetz von 270 km Länge mit Anslüssen an die Strecken der benachbarten Länder.

In Braunschweig erinnert die Verbindungsstraße zwischen Limbeker Straße und Kruppstraße an den bedeutenden Eisenbahnpionier.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

keine

**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**15-00031****Beschlussvorlage****Öffentlich****Betreff:****Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Braunschweig (Wochenmarktsatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat II  
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit**Datum:**

12.06.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	24.06.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.06.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	01.07.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	01.07.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	16.07.2015	Ö
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	08.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.09.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.10.2015	Ö

**Beschluss:**

"Die der Vorlage beigefügte Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Braunschweig (Wochenmarktsatzung) wird beschlossen."

**Sachverhalt:**

Seit der letzten Neufassung der Wochenmarktsatzung, die der Rat der Stadt Braunschweig am 25. September 2007 (Drucksache: 11407/07) beschlossen hat, haben sich die Rahmenbedingungen verändert, sodass eine weitere Anpassung der Wochenmarktsatzung notwendig ist. Da es sich hierbei um nicht geringfügige Änderungen handelt, schlägt die Verwaltung vor, eine neue Satzung über den Wochenmarktverkehr zu beschließen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Der "Bezirksverband der Braunschweiger Marktaufleute e. V." ist zu der neuen Wochenmarktsatzung gehört worden. Änderungserfordernisse haben sich hierbei nicht ergeben.

Die Beschlusskompetenz des Rates für Satzungsbeschlüsse ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen

**zu § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte****zu Abs. 2**

Die Vorschrift regelt künftig verbindlich und damit planbar die Verlegung von Wochenmärkten auf Grund von Feiertagen. Dabei orientiert sie sich an den bisher praktizierten und bewährten Regelungen. Um den Interessen der Marktbeschicker in besonderen Fällen Rechnung tragen zu können, sind einvernehmliche Abweichungen weiter möglich.

**zu Abs. 4**

Als Betreiberin der Wochenmärkte hat die Stadt auch auf die Sicherheit der Marktbeschicker und der Besucher der Märkte zu achten. Hierzu kann auch die vorzeitige Schließung eines Marktes auf Grund extremer Wetterlagen gehören. Die Vorschrift dient der Konkretisierung der schon bestehenden allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen.

**zu den Anlagen**

Die festgesetzten Öffnungszeiten sowie die Lagepläne der Wochenmärkte sind der Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Trotz intensiver Bemühungen im Jahr 2010, die Wochenmärkte Alte Waage (Stadtbezirk 131) und Riddagshausen (Stadtbezirk 112) wiederzubeleben, wird der Wochenmarkt Alte Waage seit Juni 2012 nicht mehr von den Marktbeschickern genutzt. Der Wochenmarkt in Riddagshausen wird - mit kurzfristigen Unterbrechungen vom 3. September bis 15. Oktober 2010 sowie im April 2013 (1 Marktbeschicker) - seit März 2010 nicht mehr von den Marktbeschickern besucht. Aufgrund dessen sollen diese Wochenmärkte und die bisher festgesetzten Wochenmarktfächen entfallen.

Die Flächen der übrigen Märkte sind in den Lageplänen dargestellt. Diese wurden aktualisiert und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Veränderungen haben sich durch die Umgestaltung des Erfurtplatzes (Stadtbezirk 212) im Jahr 2013 oder die Umgestaltung der Herzogin-Elisabeth-Straße im Bereich des Wochenmarktes Stadtpark (Stadtbezirk 120) im Jahr 2009 ergeben.

Auf dem Stöckheimer Markt (Stadtbezirk 211) ist aufgrund der großen Nachfrage nach zusätzlichen Standplätzen eine Erweiterung der Wochenmarktfäche in süd-östlicher Richtung vorgesehen.

Die Wochenmarktfäche des Altstadtmarktes (Stadtbezirk 131) wird geringfügig um eine kleine Fläche nördlich des Gewandhauses/Ecke Brabandtstraße erweitert.

**zu § 5 Zuweisung der Standplätze****zu Abs. 1**

Die Wochenmarktsatzung normiert die bisherige Praxis, dass für die Zuweisung der Standplätze ein schriftlicher und bearbeitungsfähiger Antrag notwendig ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass mit der generellen Zuweisung eines Platzes auf einem Wochenmarkt nicht die Zuweisung und damit der Anspruch auf den tatsächlichen und festen Standort verbunden ist. Vielmehr wird dieser entsprechend der bewährten Praxis weiter vor Ort von der zuständigen Marktaufsicht zugewiesen.

**zu § 9 Brandschutz**

Bisher enthielt die Satzung keine Regelungen bzgl. des Brandschutzes auf den städtischen Wochenmärkten. Die mit der Feuerwehr abgestimmte Regelung soll nun zur Erhöhung der Sicherheit von Marktbeschickern und Kunden eingefügt werden.

**zu § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt****zu Abs. 3**

Auf Anregung des Fachbereichs Stadtgrün und Sport wurde eine Regelung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen und Baumscheiben auf den Märkten aufgenommen.

**zu Abs. 4**

Das Verhalten einzelner Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Marktstände und das Verteilen von Werbematerialen durch Dritte führte in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden von Markthändlern und Kunden. Die Verhaltensregeln werden daher ergänzt und Verstöße bußgeldbewehrt, um diesen Störungen entgegenzuwirken.

**zu § 11 Haftung****zu Abs. 3**

Neu ist der Hinweis, dass die Marktbeschicker sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern haben. Er dient der Klarstellung, dass die Stadt als Betreiberin in den genannten Fällen nicht bzw. nur im Falle einer Amtspflichtverletzung haftet.

**zu Abs. 4**

Der Haftungsschluss für den Fall des Ausfalls oder der vorzeitigen Beendigung eines Marktes, folgt aus der neu aufgenommenen Regelung, dass Märkte bei entsprechenden Gefahrenlagen vorzeitig durch die Stadt beendet werden können.

**zu § 12 Ordnungswidrigkeiten**

Die Vorschrift wurde den neueren gesetzlichen Erfordernissen angepasst, wonach die mit Bußgeld bewehrten Ordnungswidrigkeitstatbestände einzeln explizit aufzuführen sind.

Ruppert

**Anlage/n:**

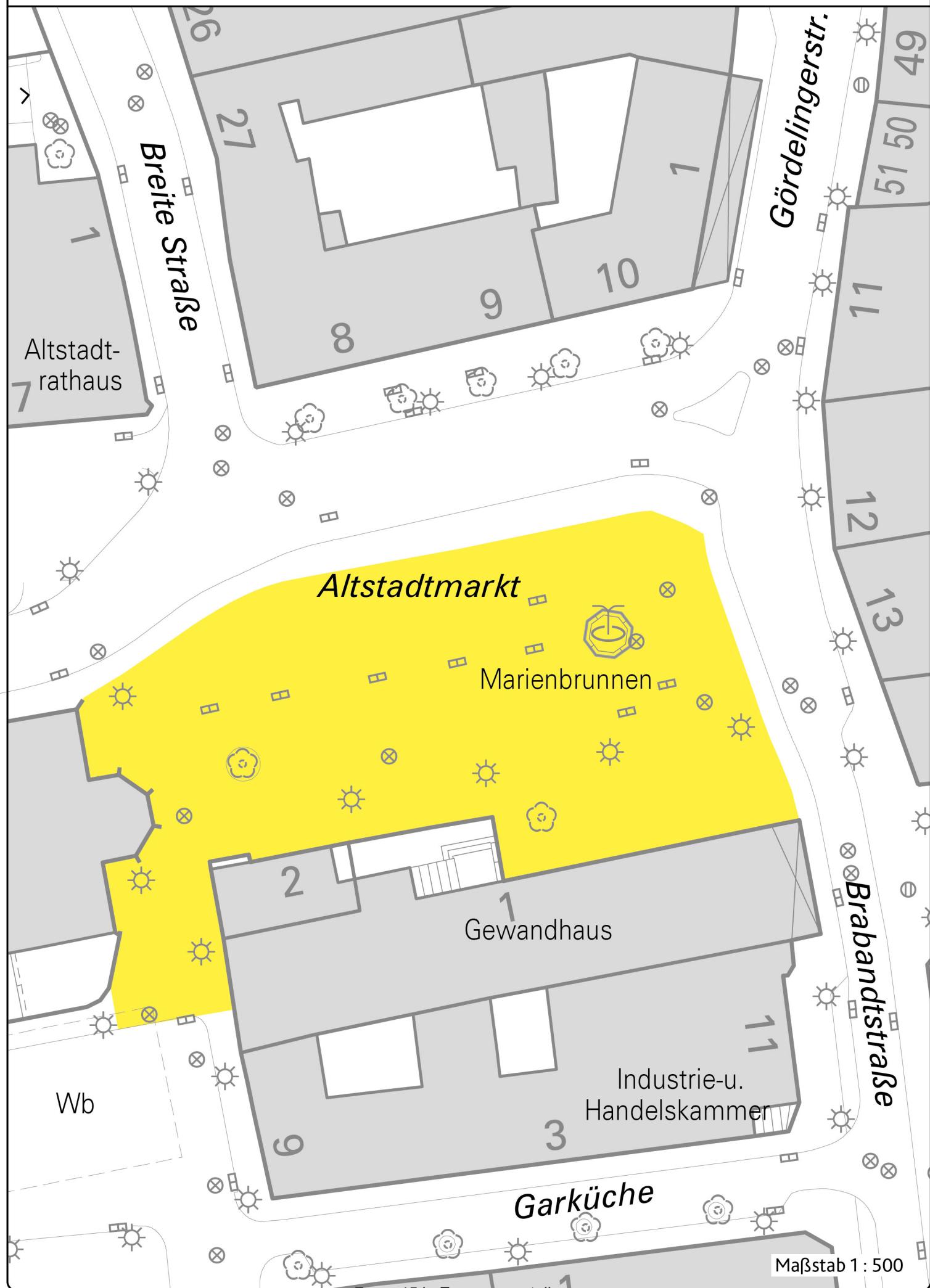
Anlage 1  
Anlage 2  
Wochenmarktsatzung

**Anlage 1**

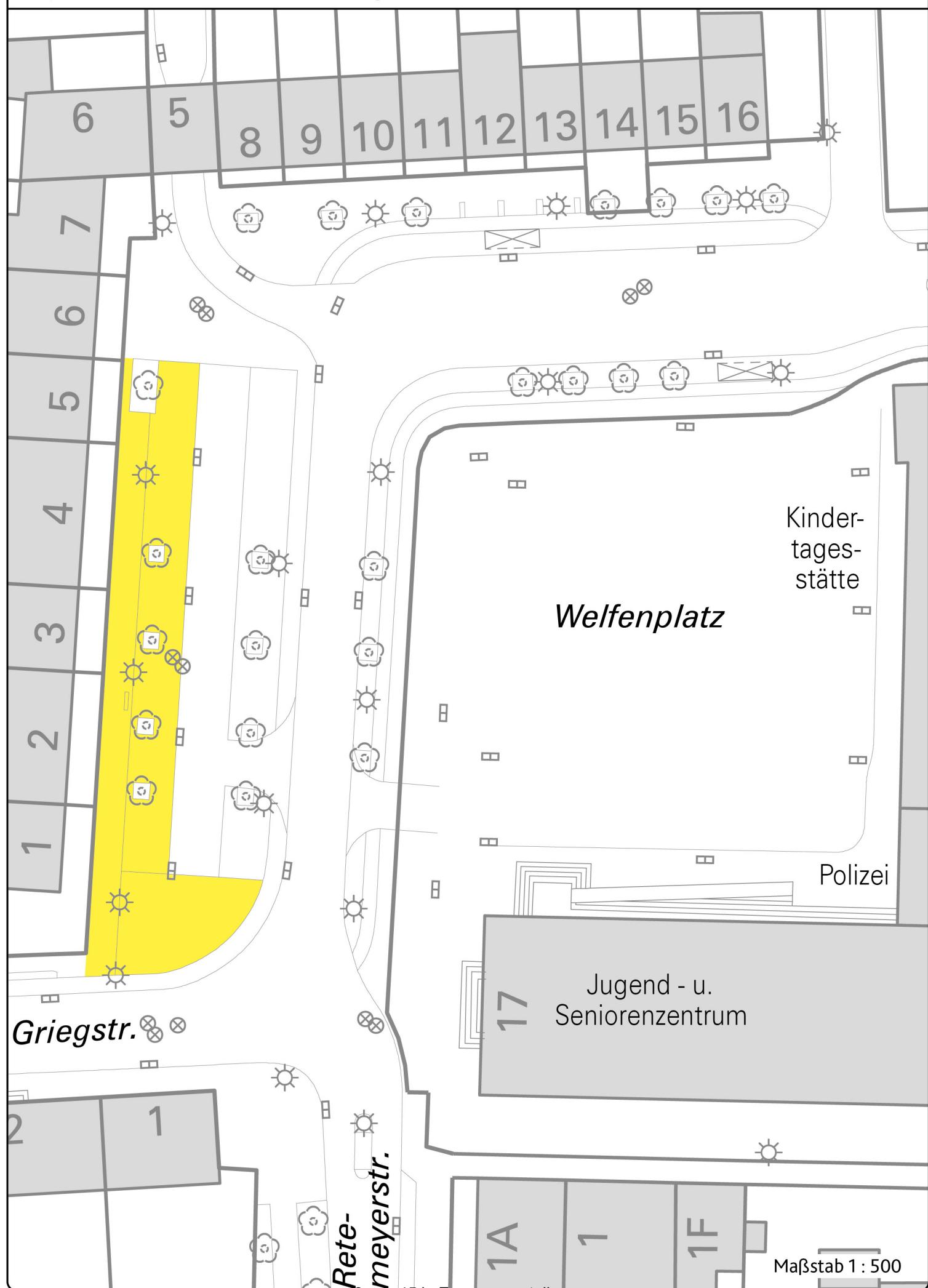
Die städtischen Wochenmärkte finden in Braunschweig auf folgenden Flächen an den festgesetzten Wochentagen statt:

a) Altstadtmarkt	Mittwoch, Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
b) Welfenplatz	Mittwoch, Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
c) Nibelungenplatz	Dienstag, Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
d) Erfurtplatz	Dienstag, Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
e) Westfalenplatz	Dienstag, Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
f) Lehndorf (Sulzbacher Straße)	Donnerstag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
g) Weststadt (Einkaufszentrum Elbestraße)	Donnerstag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
h) Rüningen (Thiedestraße)	Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
i) Magnikirchplatz	Donnerstag (14.00 bis 18.00 Uhr)
j) Stadtpark (Herzogin-Elisabeth-Straße)	Donnerstag (14.00 bis 18.00 Uhr)
k) Wenden (Lindenstraße)	Freitag (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
l) Stöckheim (Stöckheimer Markt)	Sonnabend (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

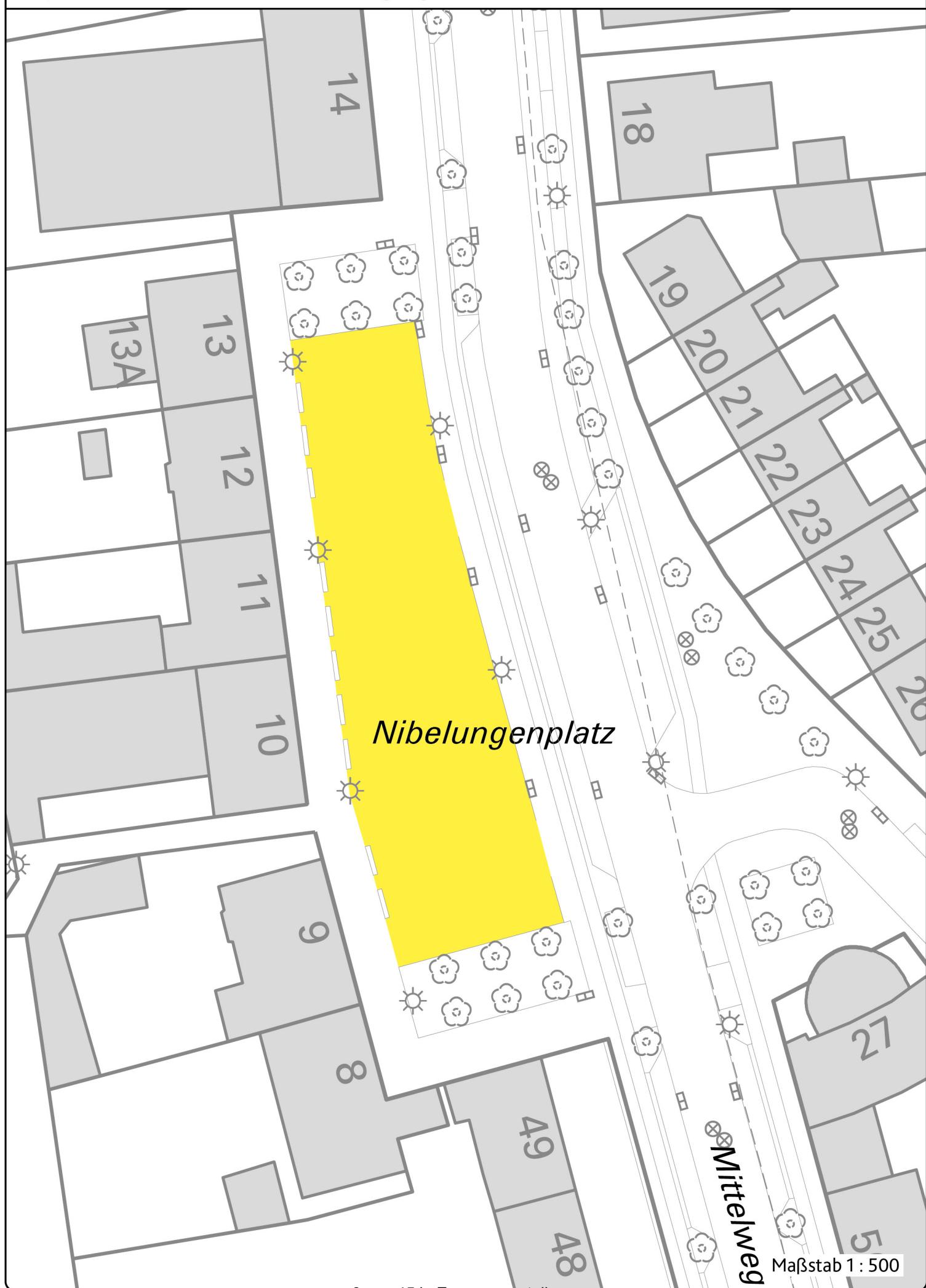
### a) Wochenmarktplaेche Altstadtmarkt



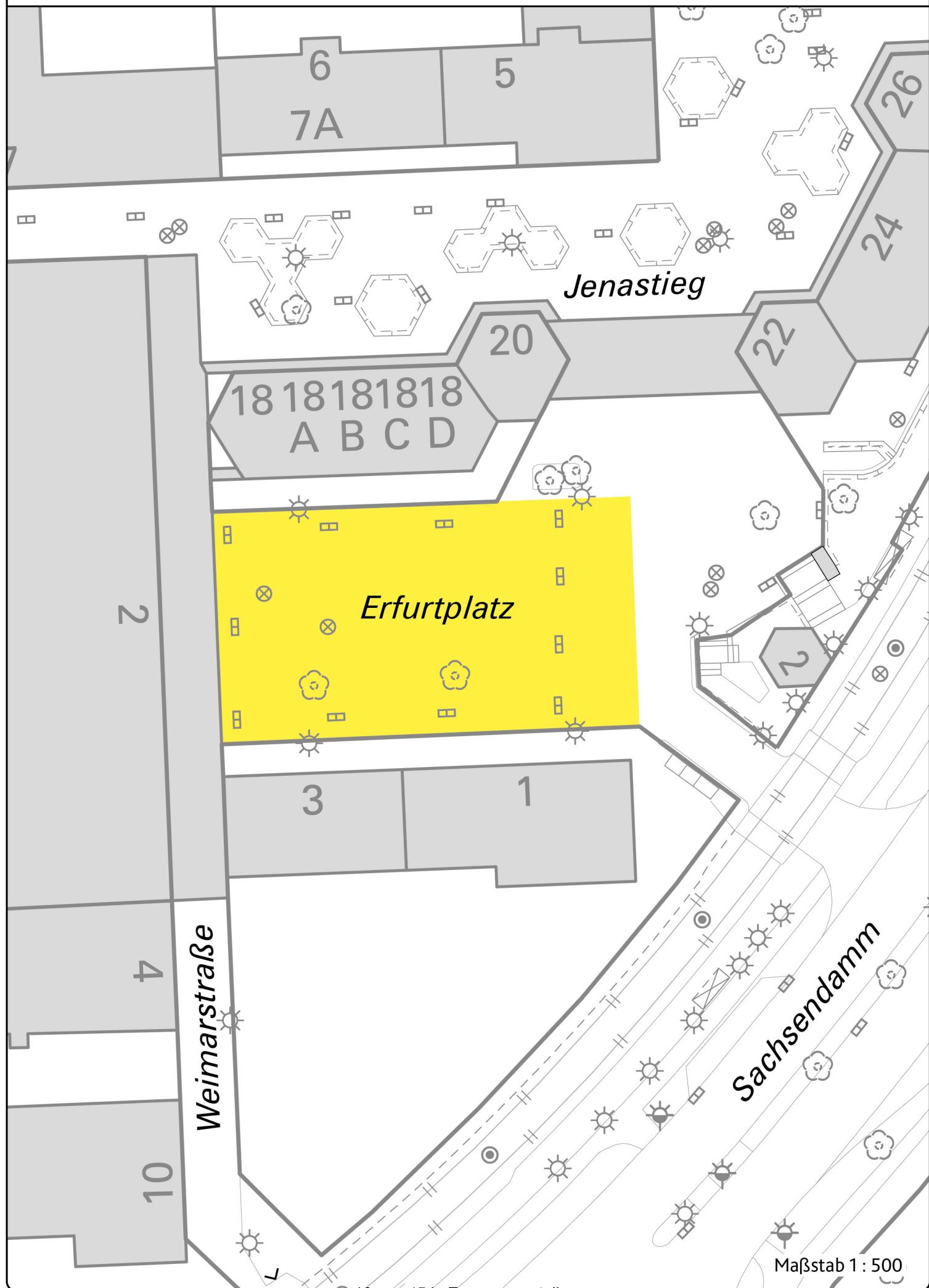
## b) Wochenmarktfläche Welfenplatz



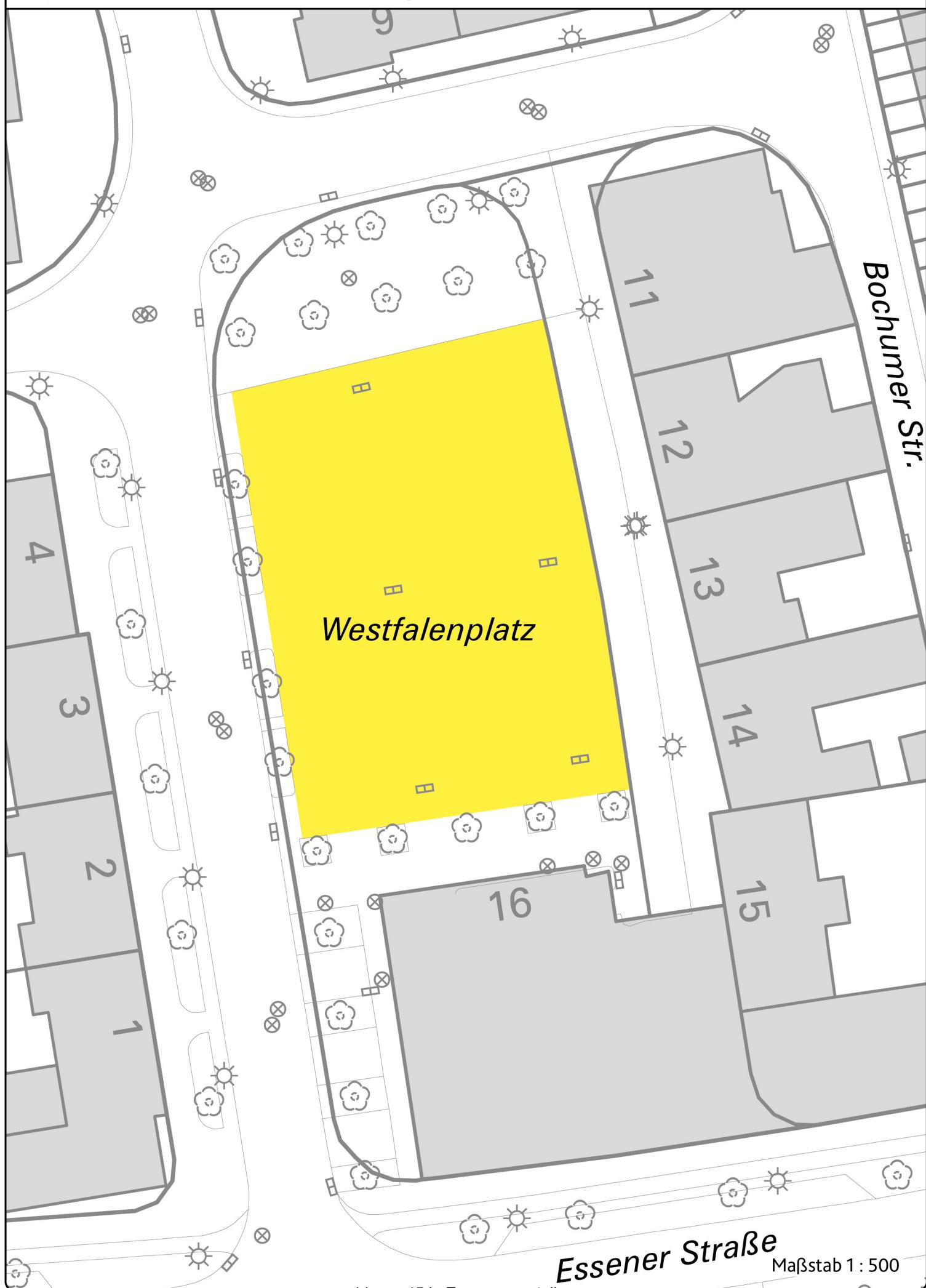
## c) Wochenmarktfläche Nibelungenplatz



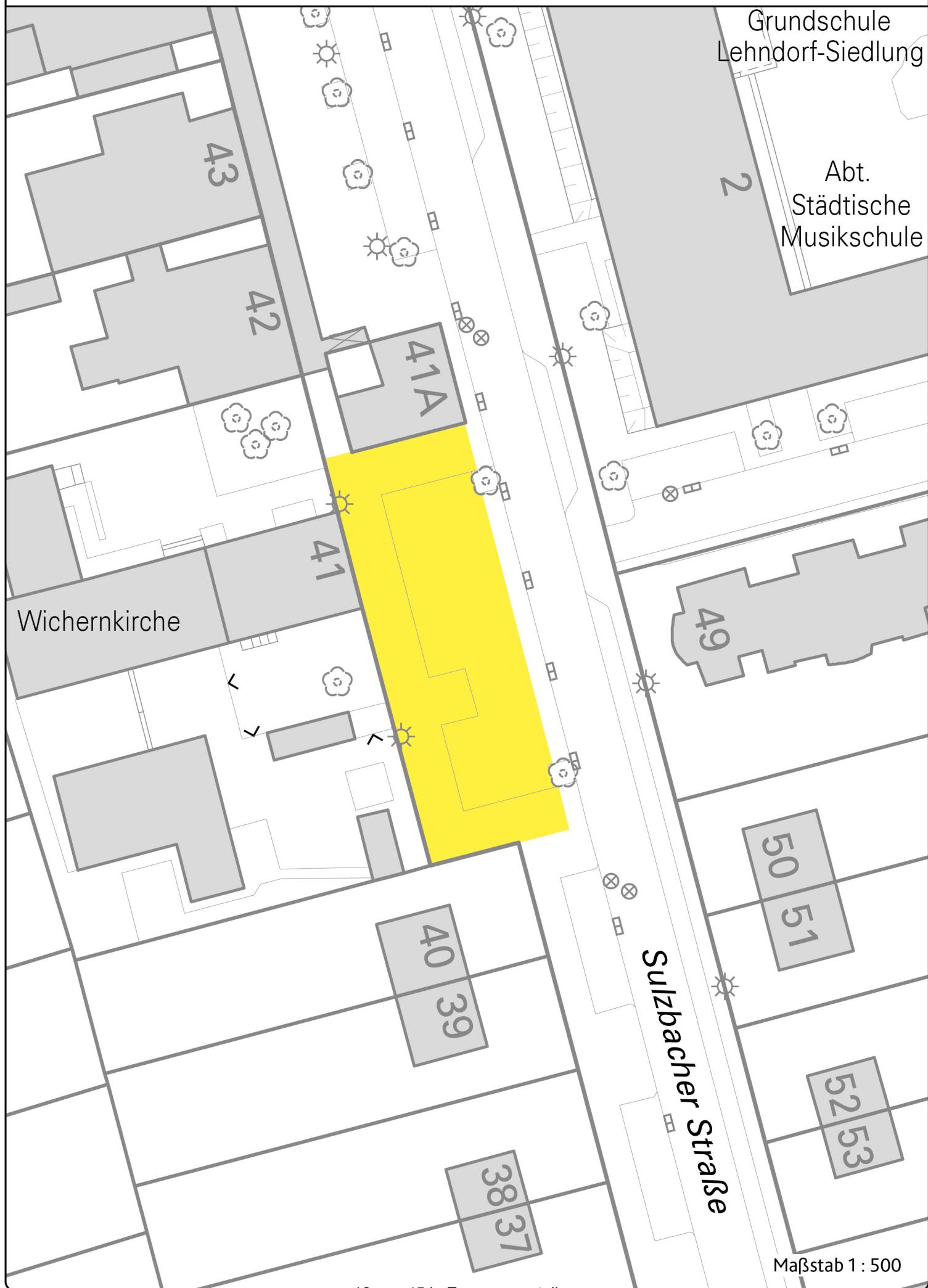
#### d) Wochenmarktfläche Erfurtplatz



## e) Wochenmarktfläche Westfalenplatz



## f) Wochenmarktfläche Lehndorf (Sulzbacher Straße)



## g) Wochenmarktfläche Weststadt (EKZ Elbestraße)

27

25

20

18

16

14

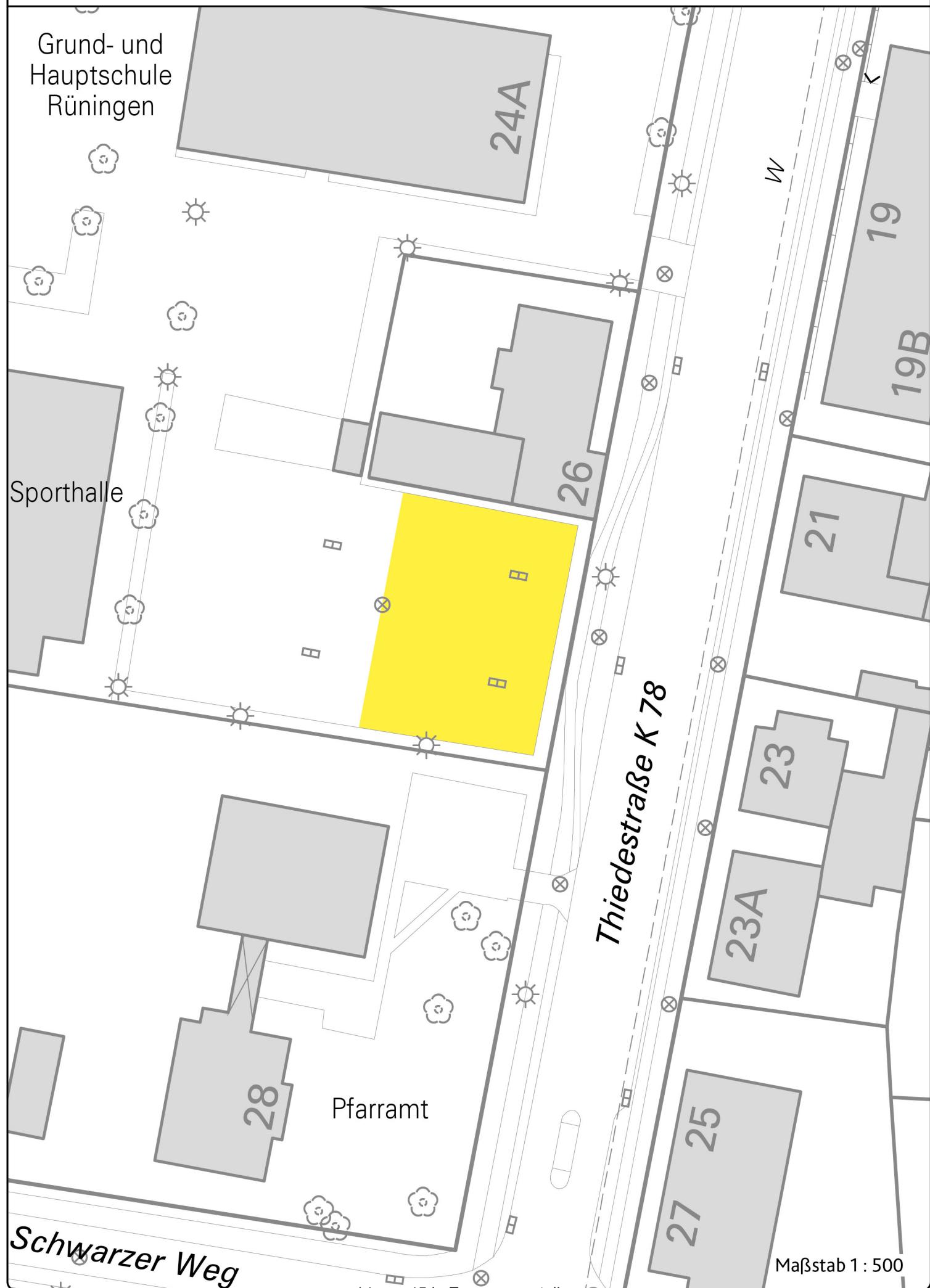
Emmaus-Kirche

5

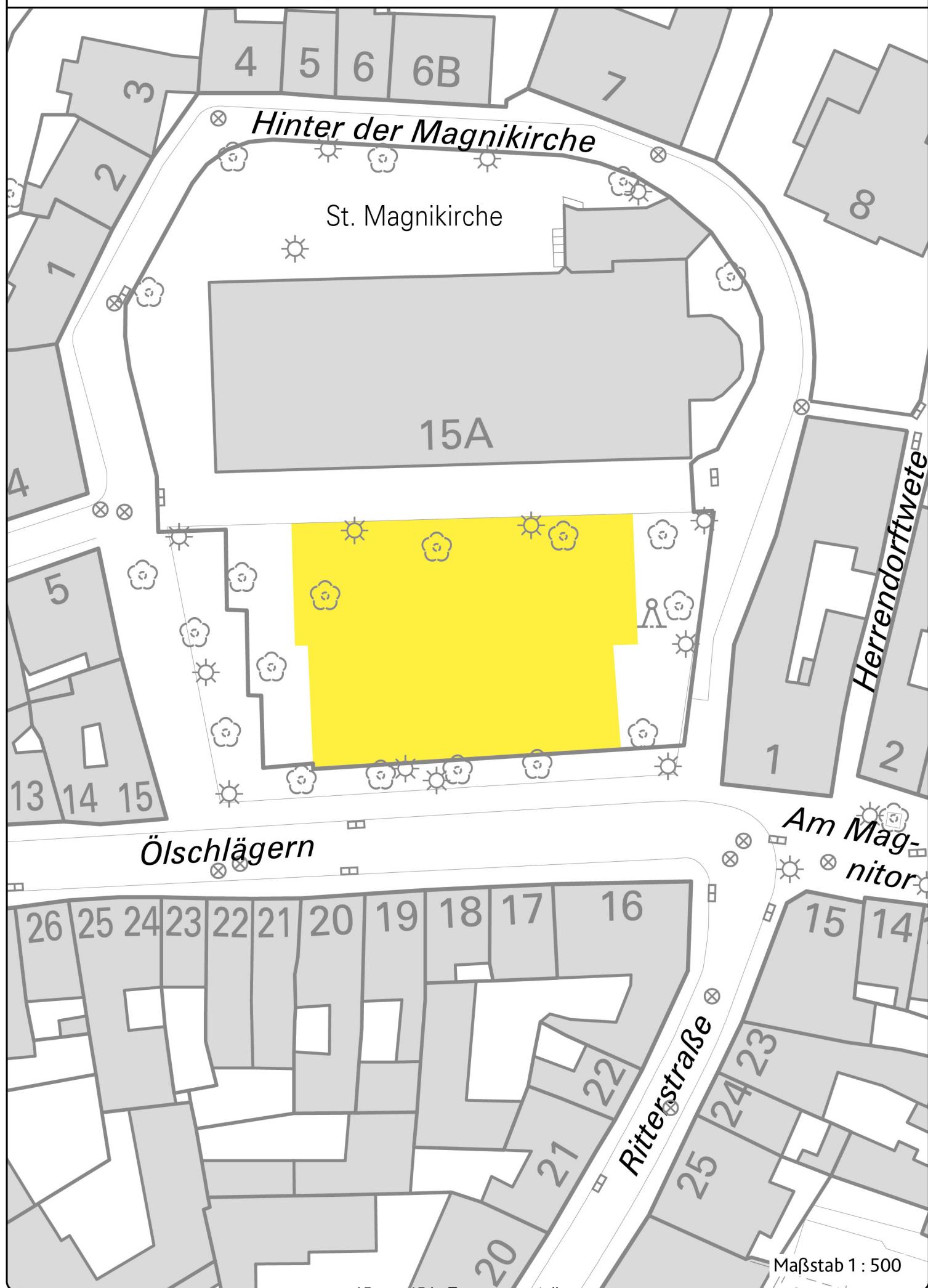
Dossenweg

Maßstab 1 : 500

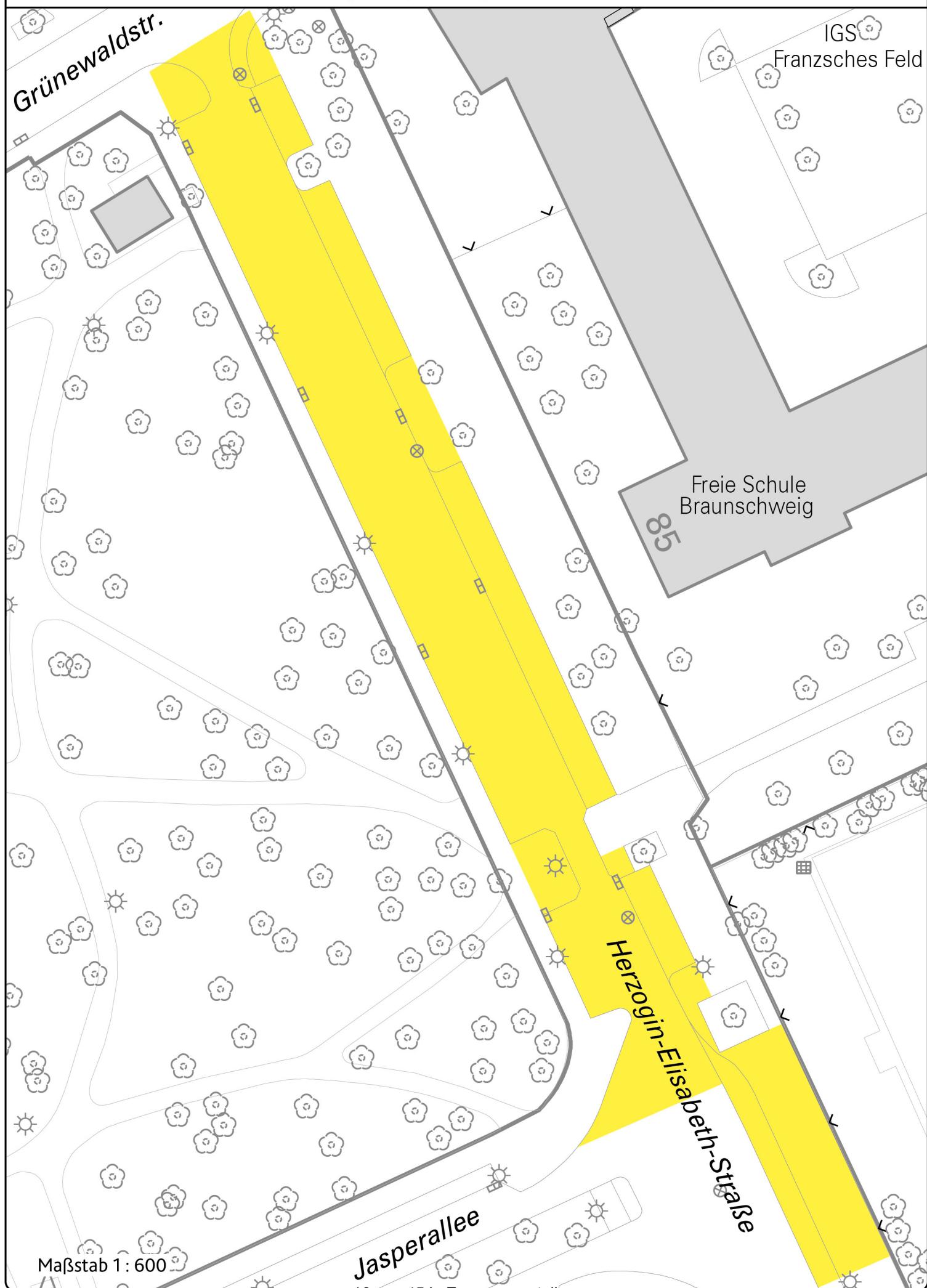
## h) Wochenmarktfläche Rüningen (Thiedestraße)



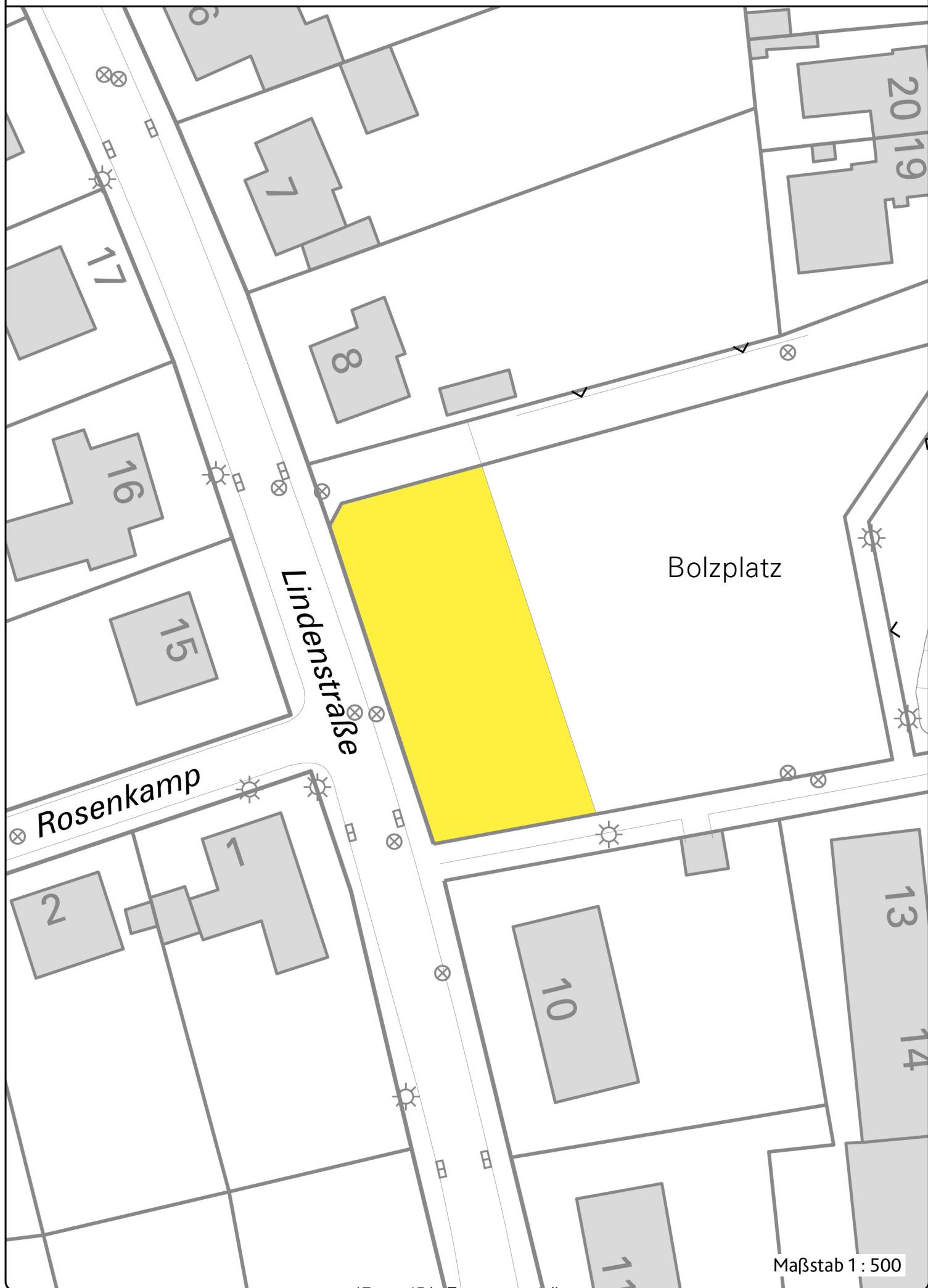
## i) Wochenmarktfläche Magnikirchplatz



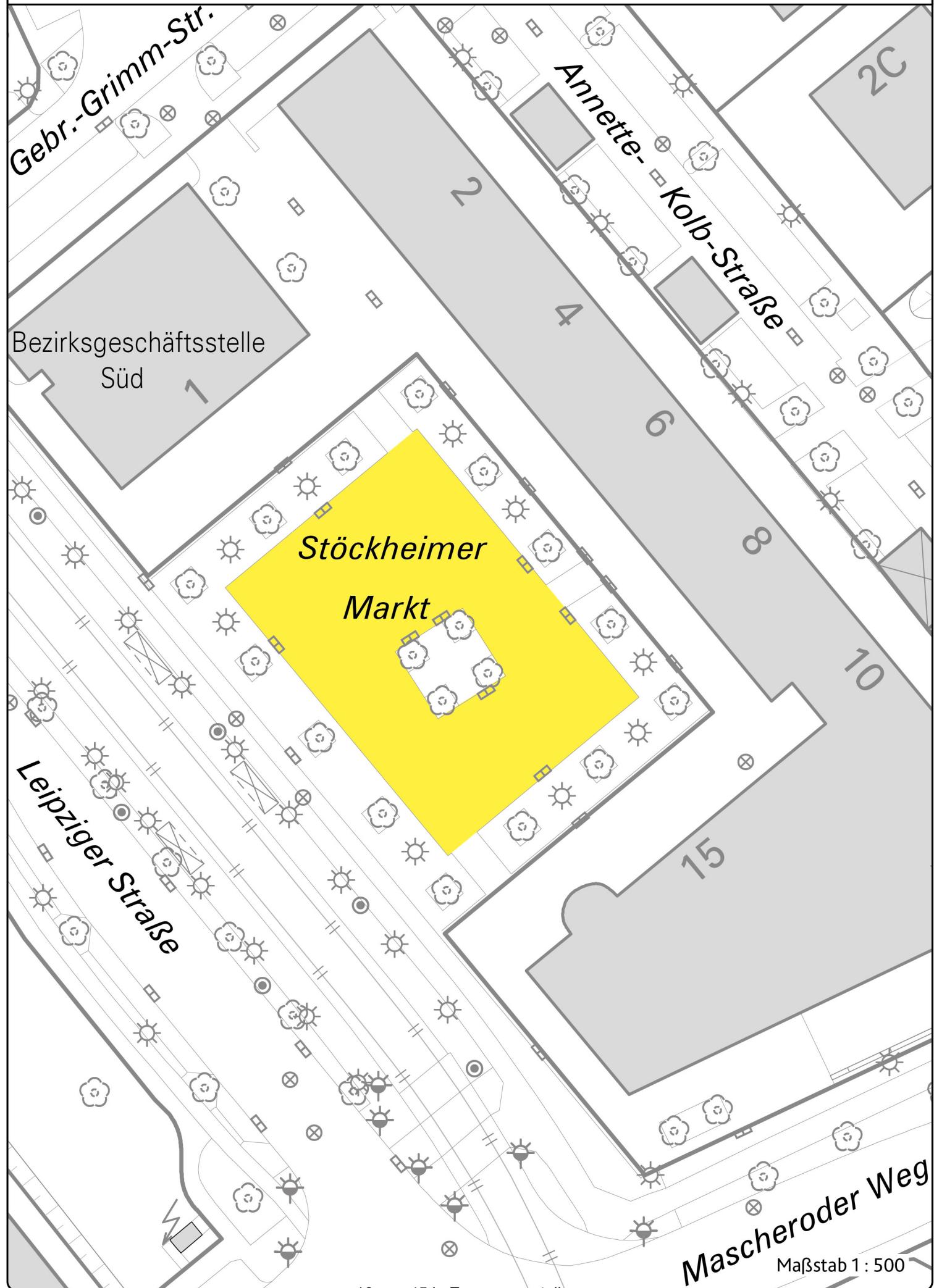
## j) Wochenmarktfläche Stadtpark (Herzogin-Elisabeth-Straße)



## k) Wochenmarktfläche Wenden (Lindenstraße)



## I) Wochenmarktfläche Stöckheim (Stöckheimer Markt)



**Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Braunschweig  
(Wochenmarktsatzung)**

**vom 6. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel haben die Marktbeschicker zu stellen.
- (3) Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung der Wochenmärkte in Braunschweig werden Gebühren nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ erhoben.

**§ 2**

**Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die festgesetzten Wochenmärkte finden zu den in der Anlage 1 festgelegten Öffnungszeiten sowie auf den in der Anlage 2 bestimmten Flächen statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorausgehenden Werktag statt. Dies gilt nicht am 26. Dezember, in diesem Fall findet der Wochenmarkt nicht statt. Im Benehmen mit den Marktbeschickern können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Ausnahmsweise und für einen vorübergehenden Zeitraum kann die Stadt Markttage, Öffnungszeit und Platz abweichend von den Anlagen 1 und 2 festsetzen. Die abweichende Festsetzung wird in der Braunschweiger Zeitung bekanntgegeben.
- (4) Besteht in Ausnahmesituationen, z. B. bei einer gefährlichen Wetterlage, eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, kann die Stadt die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Marktbeschicker unverzüglich Folge zu leisten.

### § 3

#### **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein; andernfalls können sie auf Kosten des Marktbeschickers zwangsweise entfernt werden.

### § 4

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 GewO sowie der in der Rechtsverordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Braunschweiger Wochenmärkten vom 4. September 1979 bestimmten Waren (Gegenständen des täglichen Bedarfs) zugelassen.
- (2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder in sonstiger Weise zum Kauf oder zur Bestellung angeboten werden.
- (3) Pilze im Naturzustand dürfen nur angeboten werden, wenn deren Bezug nachgewiesen oder eine aktuelle Bescheinigung über deren unbedenklichen Verzehr, z. B. durch vorherige Pilzbeschau, vorgelegt wird.

### § 5

#### **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt weist die Standplätze zu. Für die Zuweisung ist ein schriftlicher Antrag notwendig, der mindestens den vollständigen Namen, Anschrift des Antragstellers, den Warenkreis sowie die benötigten laufenden Meter Frontlänge enthalten muss. Der tatsächliche Standplatz wird am Markttag durch die Marktaufsicht bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Nur in den Verkaufseinrichtungen darf Werbematerial des Marktbeschickers ausgelegt werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Zuweisung den Warenkreis für die einzelnen Plätze zu bestimmen. Eine eigenmächtige Abänderung des Warenkreises ist dem Marktbeschicker auch vorübergehend nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

- (4) Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Das Gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (5) Der Standplatz darf grundsätzlich nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden, sofern nicht die Zuweisung nach § 6 Abs. 2 widerrufen oder aufgrund von Ausnahmesituationen gem. § 2 Abs. 4 die Schließung des Wochenmarktes angeordnet wird.

## § 6

### **Versagung und Widerruf der Zuweisung**

- (1) Die Stadt kann die Zuweisung versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt z. B. vor, wenn
1. der zugewiesene Standplatz wiederholt – ohne Absprache mit der Marktaufsicht – nicht genutzt wird,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt,
  3. gegen die Bestimmungen dieser Satzung grob oder wiederholt verstoßen wird,
  4. bezüglich der Abmessungen sowie des äußeren Erscheinungsbildes eines Marktstandes kein Einvernehmen mit der Marktaufsicht hergestellt werden kann,
  5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  6. ein Marktbeschicker die nach der „Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig“ – in der jeweils gültigen Fassung – fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## § 7

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Marktaufsicht besonders zugelassen. Bezuglich des äußeren Erscheinungsbildes der Verkaufseinrichtung haben die Marktbeschicker das Einvernehmen mit der Marktaufsicht herzustellen.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Werbetafeln dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Marktaufsicht außerhalb der Verkaufseinrichtung und nur auf dem zugewiesenen Platz aufgestellt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons etc.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
- (6) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort oder Firmensitz des Marktbeschickers deutlich sichtbar anzubringen.
- (7) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.

## § 8

### **Sauberkeit**

- (1) Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nicht nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen oder in dort vorhandenen – der Allgemeinheit zugänglichen – Abfallbehältern entsorgt werden.
- (4) Die Marktbeschicker sind verpflichtet,
  - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und, soweit erforderlich, abzustreuen,
  - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - 3. nach Marktschluss ihre Standflächen sauber zu verlassen.

## § 9

**Brandschutz**

- (1) Die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen vom Marktbeschicker weder verstellt noch überbaut werden.
- (2) Druckgasbehälter mit brennbaren Gasen müssen in nicht brennbaren Schutzschränken untergebracht werden. Bei Verkaufswagen müssen sich diese außerhalb der Verkaufswagen befinden.
- (3) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer bzw. bei Verwendung von Propandruckgasflaschen ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit vorzuhalten.
- (4) Wird eine Gasflasche ohne entsprechende Überprüfung betrieben oder können die entsprechenden Prüfnachweise nicht vorgelegt werden, kann die Marktaufsicht die Nutzung untersagen.
- (5) Die Stadt Braunschweig übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssig-gasanlagen. Insofern stellt der Marktbeschicker die Stadt von jeglichen Haftpflicht-ansprüchen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, frei.

## § 10

**Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Öffentliche Grünflächen und Baumscheiben dürfen nicht überfahren werden sowie nicht als Lagerplatz oder Standplatz dienen. Beschädigungen an Grünflächen und Bäumen, z. B. durch das Zurückschneiden von Ästen etc., sind untersagt.
- (4) Die Marktbeschicker haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Marktbeschicker bei der Zufahrt zum Standplatz bzw. beim Auf- bzw. Abbau des Marktstandes behindert werden.
- (5) Während der Marktzeiten ist das Mitführen von nicht angeleinten Hunden sowie das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
- (6) Das Verteilen von Werbematerial, Druckschriften etc. durch Dritte ist verboten.

- (7) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.
- (8) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten stören oder Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

## § 11

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Unbedenklichkeit und Sicherheit der Waren und sonstiger Gegenstände.
- (2) Die Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (3) Die Marktbeschicker haben sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (4) Fällt ein Wochenmarkt aus oder hat die Stadt gem. § 2 Abs. 4 die sofortige Schließung des Wochenmarkts angeordnet, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 der angeordneten Schließung des Wochenmarktes in Ausnahmesituationen durch die Stadt nicht unverzüglich Folge leistet;
  2. entgegen § 3 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt sowie später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, auslegt oder in sonstiger Weise zum Kauf oder zur Bestellung anbietet;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Pilze im Naturzustand anbietet, deren Bezug nicht nachgewiesen oder eine aktuelle Bescheinigung über deren unbedenklichen Verzehr nicht

vorgelegt wird;

5. entgegen § 5 Abs. 2 nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft, durch den Verkauf eine Störung der umliegenden Geschäfte verursacht, außerhalb der Verkaufseinrichtung Werbematerial auslegt, Waren im Umhergehen anbietet oder Werbematerial bzw. Druckschriften verteilt;
6. entgegen § 5 Abs. 3 eine – auch nur vorübergehende – eigenmächtige Abänderung eines von der Stadt bestimmten Warenkreises vornimmt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt, die nicht zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Marktaufsicht besonders zugelassen sind;
8. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen betreibt, die höher als 3 m sind, Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt, Werbetafeln außerhalb der Verkaufseinrichtung ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt oder auf einem nicht zugewiesenen Platz aufstellt;
9. entgegen § 7 Abs. 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen auf der zugewiesenen Grundfläche auf der Verkaufsseite mehr als 1,50 m bzw. auf anderen Seiten überragen lässt oder die Verkaufseinrichtung mit einem Vordach versieht, dass eine lichte Höhe von weniger als 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, hat;
10. entgegen § 7 Abs. 4 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen betreibt bzw. so aufstellt, dass der Marktplatz beschädigt wird oder diese an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
11. entgegen § 7 Abs. 7 Waren so über dem Erdboden aufbaut, dass sie verunreinigt werden oder unverpackte Waren nicht auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen feilbietet;
12. entgegen § 8 Abs. 2 die Marktplätze verunreinigt, Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder geruchsbelästigende bzw. sonstige ekelregeende Abfälle nicht unverzüglich beseitigt;
13. entgegen § 8 Abs. 3 Leergut bzw. sonstiges Verpackungsmaterial oder überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurücklässt oder in dort vorhandenen – der Allgemeinheit zugänglichen – Abfallbehältern entsorgt;
14. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Standplatz oder die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält und, soweit erforderlich, abstreut oder nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht oder die ihm zugewiesene Standfläche nach Marktschluss nicht sauber verlässt;
15. entgegen § 9 Abs. 1 die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten verstellt oder überbaut;

16. entgegen § 9 Abs. 2 Druckgasbehälter mit brennbaren Gasen nicht in nicht brennbaren Schutzschränken oder nicht außerhalb des Verkaufswagens unterbringt;
17. entgegen § 9 Abs. 3 keinen Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt für Entstehungsbrände in einem Verkaufsstand mit offenem Feuer oder bei Verwendung von Propandruckgasflaschen griffbereit vorhält;
18. entgegen § 10 Abs. 2 durch sein Verhalten auf dem Marktplatz oder den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt oder gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
19. entgegen § 10 Abs. 3 öffentliche Grünflächen oder Baumscheiben überfährt, als Lager- oder Standplatz nutzt oder Grünflächen oder Bäume beschädigt;
20. als Marktbeschicker entgegen § 10 Abs. 4 andere Marktbeschicker bei der Zufahrt zum Standplatz oder beim Auf- oder Abbau des Marktstandes behindert;
21. entgegen § 10 Abs. 5 während der Marktzeiten einen nicht angeleinten Hund mitführt oder die Marktplätze mit Fahrzeugen befährt;
22. entgegen § 10 Abs. 6 Werbematerial, Druckschriften, etc. verteilt;
23. entgegen § 10 Abs. 7 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich ihnen gegenüber weigert, sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 13

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007, S. 111) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

(S)

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

*Betreff:*

**Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Braunschweig**

**(Wochenmarktsatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 12.06.2015
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	24.06.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.06.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	01.07.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	01.07.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	16.07.2015	Ö
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	08.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.09.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.10.2015	Ö

**Beschluss:**

Beschlusstext unverändert.

**Sachverhalt:**

Aufgrund von Bedenken aus dem Kreis der Marktkaufleute bezüglich der Umsetzung des bisher vorgesehenen Abs. 2 des § 9 „Brandschutz“ der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Braunschweig (Wochenmarktsatzung) wurde dessen Notwendigkeit mit der Feuerwehr nachträglich noch einmal erörtert.

Die vorgesehene Regelung des Abs. 2 lautete:

„Druckgasbehälter mit brennbaren Gasen müssen in nicht brennbaren Schutzschränken untergebracht werden. Bei Verkaufswagen müssen sich diese außerhalb der Verkaufswagen befinden.“

Die Erörterung mit der Feuerwehr hat ergeben, dass von dort der Verzicht auf diese Regelung mitgetragen wird.

Die neu beabsichtigte Regelung des § 9 „Brandschutz“ der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Braunschweig (Wochenmarktsatzung) wird in Abstimmung mit der Feuerwehr wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird gestrichen.

Der § 9 „Brandschutz“ der Wochenmarktsatzung enthält somit folgende Fassung:

- (1) Die für eine Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten dürfen vom Marktbeschicker weder verstellt noch überbaut werden.
- (2) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer bzw. bei Verwendung von Propandruckgasflaschen ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit vorzuhalten.
- (3) Wird eine Gasflasche ohne entsprechende Überprüfung betrieben oder können die entsprechenden Prüfnachweise nicht vorgelegt werden, kann die Marktaufsicht die Nutzung untersagen.
- (4) Die Stadt Braunschweig übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten eingebrachten Flüssig-gasanlagen. Insofern stellt der Marktbeschicker die Stadt von jeglichen Haftpflicht-ansprüchen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, frei.

Aufgrund der Streichung des Absatzes 2 entfällt in § 12 „Ordnungswidrigkeiten“ die Nummer 16 der bisherigen Fassung.

Die Änderungen werden in der Textfassung der Wochenmarktsatzung entsprechend berücksichtigt.

Ruppert

**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**15-00087****Beschlussvorlage****Öffentlich****Betreff:**

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wallring-Süd", IN 236  
Stadtgebiet zwischen Wilhemitorwall, Westlichem Umflutgraben der Oker, Gieseler, Kalenwall, Bruchtorwall, Lessingplatz, Augusttorwall, Östlichem Umflutgraben der Oker, Bürgerpark, Volkswagen-Halle, Konrad-Adenauer-Straße, Theodor-Heuss-Straße, Holzhof und der Straße Am Alten Bahnhof**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

18.06.2015

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.06.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	07.07.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	07.07.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.09.2015	N

**Beschluss:**

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 1 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wallring-Süd“, IN 236, beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz des VA**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Planungsziel und Planungsanlass**

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Wallring-Süd“, IN 236, wurde gemeinsam mit der Aufstellung der übrigen Wallring-Bebauungspläne am 4. Mai 2010 gefasst. Der Geltungsbereich ging aus dem zeitgleich vorgestellten Gesamtkonzept für den Braunschweiger Wallring hervor, das die dem Verlauf der Okerumflutgräben folgenden Straßenzüge einschließlich ihrer Bebauung umfasste. Der südliche Wallring-Abschnitt befand sich zwar nie im Bereich der noch gültigen Wallringsatzung von 1951, aufgrund der damals anstehenden Veränderungen in diesem Bereich wurde aber das Ziel verfolgt, auch hier planungsrechtliche Absicherungen zum Erhalt des Wallringcharakters zu schaffen.

Die folgenden Ausführungen verdeutlichen gemeinsam mit der in der Anlage 2 dargestellten Flächenübersicht, dass aufgrund der Entwicklungen in jüngster Zeit für den südlichen Wallring-Abschnitt keine Gefahr städtebaulicher Fehlentwicklungen besteht. Ein Planungserfordernis ist daher nicht mehr erkennbar.

Nach Fertigstellung des Hotels am Bürgerpark ist das Veränderungspotential in dem südlichen Abschnitt gering. Der Geltungsbereich wird in einem großen Teil durch den seit 2012 rechtskräftigen Bebauungsplan „Hotel am Bürgerpark“, IN 223, überdeckt. Ein Veränderungspotential besteht im Bereich Holzhof/Busbahnhof. Es ist heute erkennbar, dass die Überplanung dieses Bereiches in einem gesonderten Verfahren und anhand konkreter Projektplanungen erfolgen sollte. Für die südlich des Lessingplatzes gelegenen Flächen sind bauliche Veränderungen zwar denkbar, in diesem Bereich können aufgrund des dort geltenden Denkmalschutzes aber städtebauliche Fehlentwicklungen ausgeschlossen werden.

Ein Teil des Bebauungsplanes „Wallring-Süd“, IN 236, wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 6. Dezember 2011 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wallring-Ost“, IN 235, aufgenommen. Es handelt sich um das am Augusttorwall gelegene Grundstück der Städtischen Musikschule. Gemeinsam mit dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Wallring-Ost“ vom 28. April 2015 wurde ein weiterer Teil des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wallring-Süd“ in den Bebauungsplan „Wallring-Ost“ aufgenommen. Es sind Flächen, die für einen Okerweg entlang des Stadtbädergeländes benötigt werden.

Ein Großteil der im Geltungsbereich vorhandenen Grundstücke befindet sich im Eigentum der Stadt. Der notwendige Rückbau sowie die Veränderung von Verkehrsführungen, insbesondere im Bereich westlich des Lessingplatzes bis hin zum Europaplatz, lassen sich daher auch ohne Bebauungsplan umsetzen.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wallring-Süd“, IN 236.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1: Aufzuhebender Geltungsbereich für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Wallring-Süd“, IN 236

Anlage 2: Flächenübersicht

Leuer

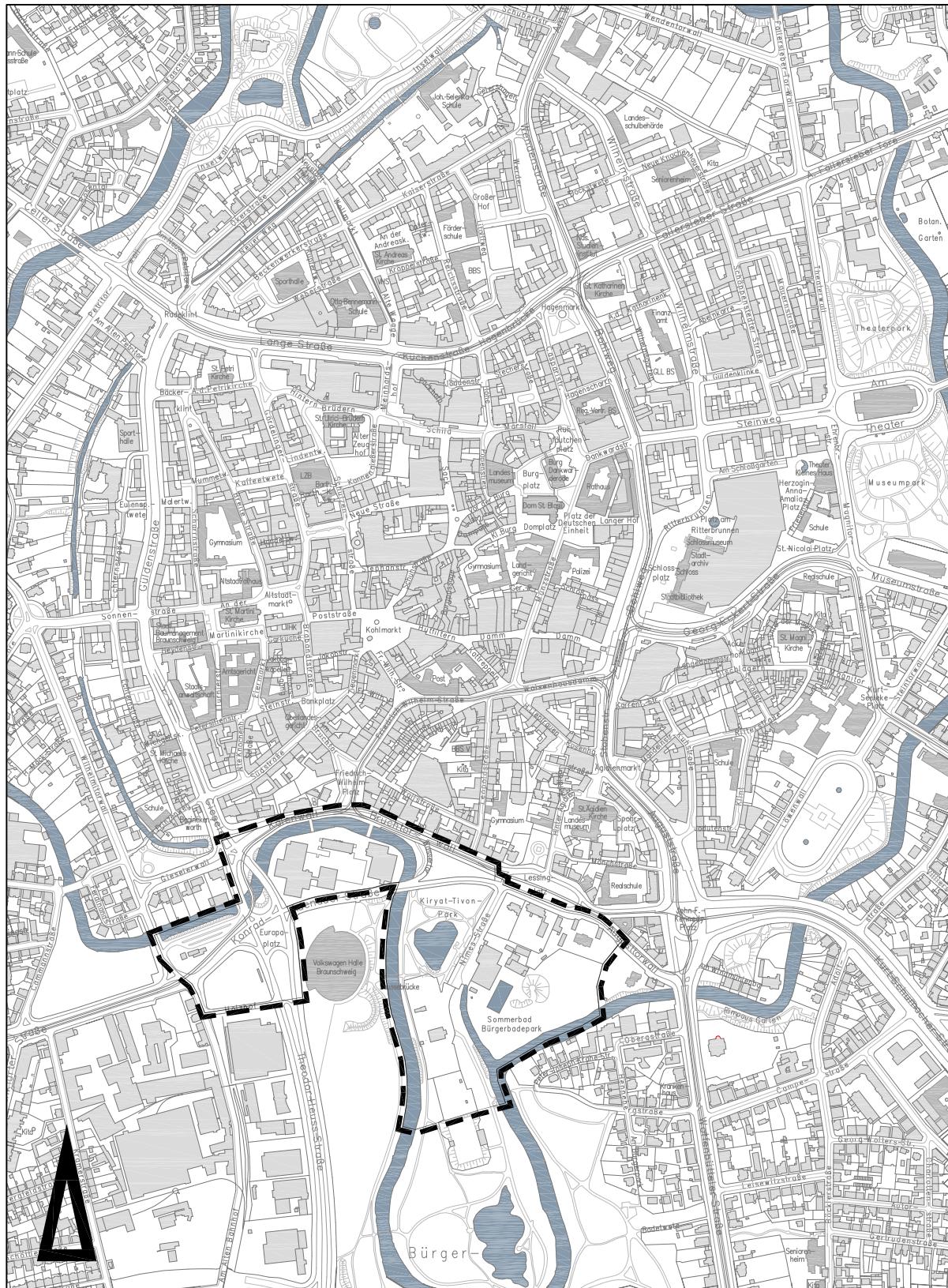
### **Anlage/n:**

Anlage 1  
Anlage 2

## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Wallring - Süd**

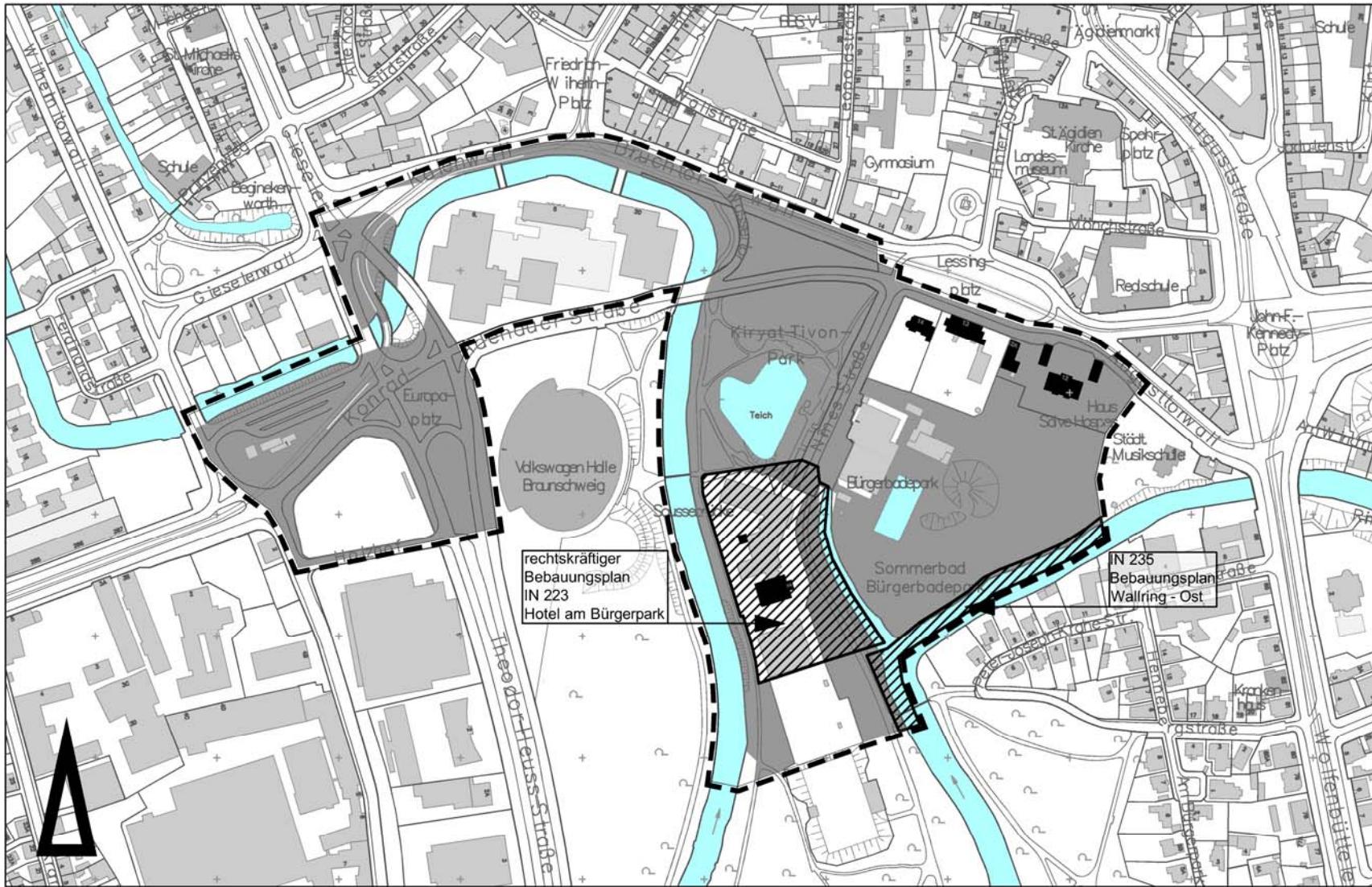
## Aufzuhebender Geltungsbereich

**IN 236**

Maßstab 1:10000

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift  
**Wallring - Süd**  
Flächenübersicht

**IN 236**



Maßstab 1:5000

Stadtkaarte der Stadt Braunschweig  
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

**Stadt Braunschweig**  
Der Oberbürgermeister

**15-00149**  
**Beschlussvorlage**  
**Öffentlich**

*Betreff:*

**Verwendung der bezirklichen Mittel 2015 im Stadtbezirk 131 -  
Innenstadt**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 15.06.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)	30.06.2015	Ö

**Beschluss:**

Die in 2015 veranschlagten Haushaltsmittel einschließlich der Haushaltsausgabebereite des Stadtbezirksrates 131 – Innenstadt – werden wie folgt verwendet:

1. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen	700,00 €
2. Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen	9.000,00 €
3. Grünanlagenunterhaltungsmittel	800,00 €

Der Verwaltungsvorschlag für die Verwendungen ergibt sich aus dem Begründungstext.

**Sachverhalt:**

Begründung:

Zu 1. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen

Grundschule Klint, 6 magnetische Weißwandtafeln 700,00 €

Zu 2. Straßenunterhaltung an bezirklichen Straßen

• Beginekenworth

Platzfläche Südseite, vor der Stadtmauer, Regulierung der vorhandenen Großpflastersteine, einschließlich der Ergänzung der fehlenden Großpflastersteine, punktuell vorhandene Borde ausrichten, nicht beitragspflichtig 3.000 €

• Ägidienmarkt

Fahrbahn Nord-Ost-Seite, zwischen den Hausnummern 6 und 7, Regulierung des vorhandenen Großpflasters in Teilbereichen einschließlich Ausbesserung der Schottertragschicht, nicht beitragspflichtig 3.500 €

• Klint

Gehweg Nord-West-Seite, vor der Grundschule, Reparatur und Aufarbeitung der vorhandenen Sitzbänke, nicht beitragspflichtig 1.800 €

• An der Katharinenkirche

Gehweg Südseite, vor Haus-Nr. 4, Regulierung der Betonplatten im Bereich der Absackung, nicht beitragspflichtig 3.500 €

- Neuer Weg  
Radweg Süd-Ost-Seite im Bereich Haus-Nr. 11, Verschwenkung des vorhandenen Radweges wegen Wurzelschäden, Asphalt und Borde erneuern, nicht beitragspflichtig 4.500 €
- Echternstraße  
Fahrbahn im Bereich Haus-Nr. 44; Ausbrüche und Unebenheiten in der Fahrbahn beseitigen, nicht beitragspflichtig 4.500 €

Zu 3. Grünanlagenunterhaltungsmittel

- 400 € jährlich (bis 2021) zur Reinigung Inselwallpark nach Beschluss zum Bürgerhaushalt „Aufstellen von 2 Abfallbehältern“, DS 17185/14 400 €
- Pflanzung von Sträuchern zur optischen Aufwertung am Inselwall zwischen Celler Straße und Petristraße 400 €

Der Stadtbezirksrat Innenstadt hat im laufenden Haushaltsjahr von dem Recht, die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen zu bekommen (siehe § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig), Gebrauch gemacht.

Ruppert

**Anlage/n:**  
Budgetübersicht 131 Innenstadt

Mittelbeschlüsse Budget Stadtbezirksrat 131 Innenstadt

Stand: 18.05.2015

*Betreff:*

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wilhelmstraße Nord", IN 249  
Stadtgebiet zwischen Wilhelmstraße, Neue Knochenhauerstraße und Wendenmühlengraben  
Aufstellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 22.06.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.06.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.07.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	14.07.2015	N

### **Beschluss:**

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Wilhelmstraße Nord“, IN 249, beschlossen.“

### **Sachverhalt:**

#### **Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

#### **Planungsziel und Planungsanlass**

Die Landesschulbehörde möchte ihren Standort in der Wilhelmstraße 62 - 71 aufgeben. Für das benachbarte Grundstück Wilhelmstraße 59 – 61 liegt eine Bauvoranfrage vor. Für das Grundstück Neue Knochenhauerstraße 5 haben Investoren ebenfalls Bebauungsvorschläge mit der Stadt diskutiert. Alle Grundstücke liegen nebeneinander und befinden sich teilweise in Privatbesitz. Sie befinden sich am nordöstlichen Rand der Kernstadt, unmittelbar am Wendenmühlengraben, und besitzen eine lagebedingte hohe Attraktivität. Bis auf die Parzelle des Wendenmühlengrabens wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit nach § 34 BauGB beurteilt.

Entlang des Wendenmühlengrabens verläuft eine oberirdische Fernwärmeleitung, mit deren Umgang sich die Planung auseinandersetzen muss. Historisch gesehen befand sich am

Wasserlauf als Abschluss der Bebauung die alte Stadtmauer. Dahinter haben sich auf der anderen Uferseite nur noch die befestigten Wallanlagen erstreckt. Heute noch sind drei Baufelder durch bauliche Zusammenhänge (straßenbegleitende Bebauung mit niedrigerer Bebauung des Blockinnenbereichs) teilweise ablesbar, die sich von der Wendenstraße bis zum Steinweg aneinander fügen.

Bei einer Neubebauung lassen sich diese stadträumlichen Zusammenhänge stärker herausarbeiten.

Die straßenbegleitende Bebauung sollte erhalten bleiben bzw. bei Abriss und Neubebauung durchgehend fünfgeschossig ausgebildet werden. Die im Blockinnenbereich angeordnete Bebauung sollte maximal dreigeschossig sein. Die notwendigen Stellplätze sollten in einer Tiefgarage bzw. oberirdisch so angeordnet werden, dass schallschützende bauliche Anlagen die Stellplätze abschirmen. Im Rahmen des Planverfahrens ist zu klären, inwieweit öffentliche Erschließungsanlagen auch in die rückwärtigen Grundstücksbereiche geführt werden müssen. Eine 6 m breite Trasse ab Böschungsoberkante des Wendenmühlengrabens soll für die unterirdische Verlegung der Fernwärmeleitung und gleichzeitig als öffentlicher Fußweg genutzt werden können. Zusätzlich soll eine 3 m breite Trasse auf privatem Grundstück frei gehalten werden. Die Öffnung des Wendenmühlengrabens und die Herstellung eines öffentlichen Weges entsprechen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes IN 234, Wallring.

Die vorgenannten Rahmenbedingungen lassen erwarten, dass eine abgestimmte Entwicklung zwischen den unterschiedlichen Eigentümern nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sichergestellt werden kann.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Er soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

...

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Wilhelmstraße Nord“, IN 249.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1: Übersichtskarte

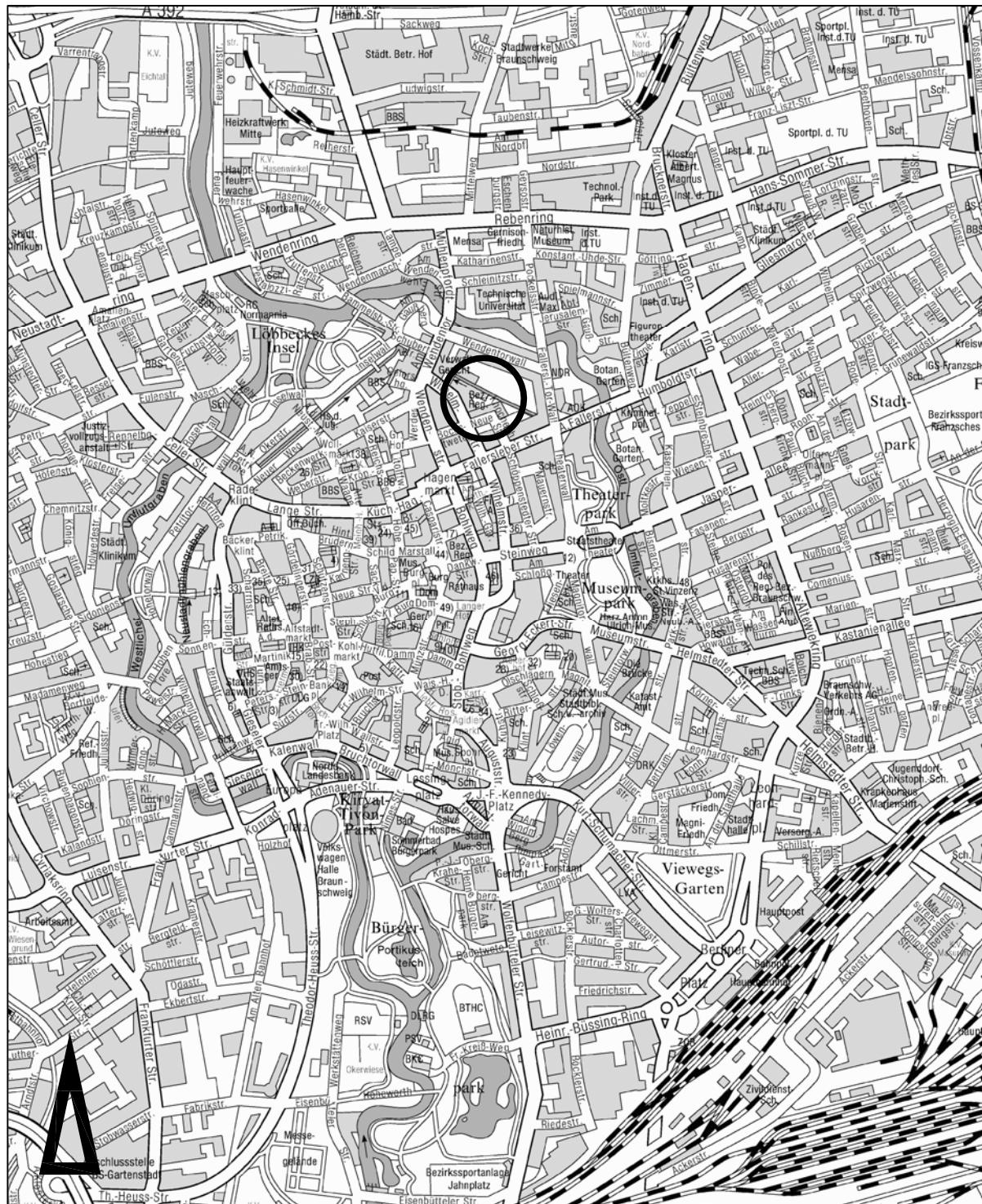
Anlage 2: Geltungsbereich

Leuer

## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Wilhelmstraße - Nord****IN 249**

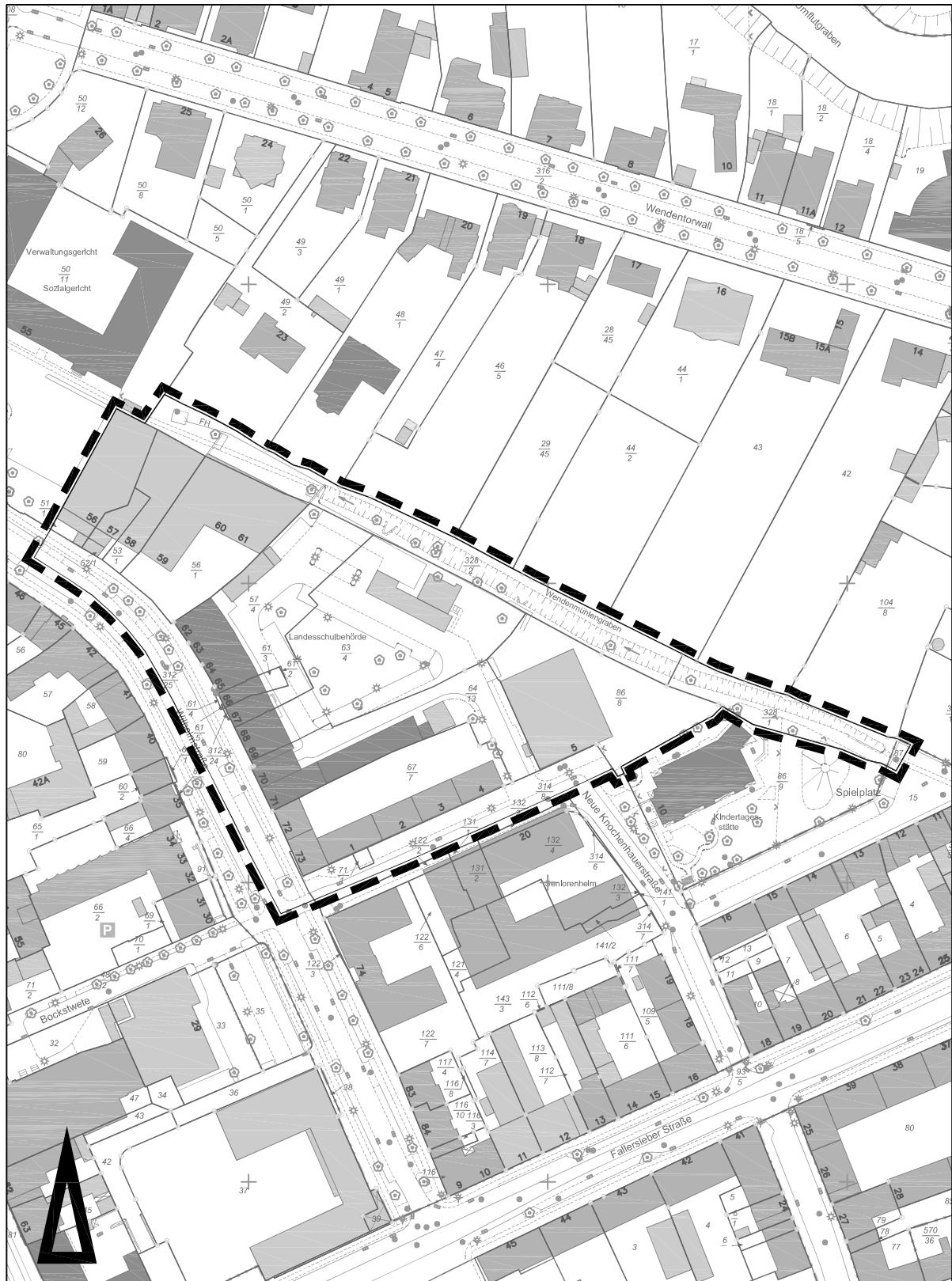
## Übersichtskarte



## Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

**Wilhelmstraße - Nord**

## Geltungsbereich

**IN 249**

Maßstab 1:2000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) ©  Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**15-00116****Beschlussvorlage****Öffentlich***Betreff:*

**Kostenlose Trinkwasserbrunnen in der Stadt  
Standortentscheidung und Annahme der Schenkung durch  
BS|Energy**

*Organisationseinheit:*Dezernat III  
0600 Baureferat*Datum:*

24.06.2015

*Beratungsfolge*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

30.06.2015

*Status*

Ö

**Beschluss:**

„Der Aufstellung von zwei Trinkwasserbrunnen Modell „Lobo“ in der Fußgängerzone an den Standorten Sack (neben den Bänken vor Primark) und Hutfiltern (vor dem Gebäude Hutfiltern 9) wird zugestimmt.

Voraussetzung für die Aufstellung ist die Annahme der Schenkung durch den Rat.“

**Beschlusskompetenz:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entscheidet der Stadtbezirksrat über die Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung.

**Sachverhalt:**

Der Antrag der CDU-Fraktion (Drs. Nr. 3384/14) zur Errichtung von kostenlosen Trinkwasserbrunnen wurde nach Beratung in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 2. Juli 2014 zurückgestellt. Die Verwaltung wurde gebeten, zunächst Kontakt zu BS|Energy aufzunehmen, um mögliche Standorte und die Möglichkeit von Sponsoringmaßnahmen zur Kostenminimierung zu klären.

Diese Gespräche haben nunmehr zu folgendem Ergebnis geführt:

BS|Energy bietet an, auf eigene Kosten zwei feste Trinkwasserbrunnen in der Fußgängerzone zu installieren und anschließend der Stadt zu schenken. Die Betriebskosten werden bis Ende 2015 von BS|Energy übernommen und werden anschließend durch die Stadt aus dem allgemeinen Budget für die Bewirtschaftung der städtischen Brunnen getragen. Die Höhe der Betriebs- und Wartungskosten für die beiden Brunnen wird auf insgesamt rund 3.500 € pro Jahr geschätzt.

Zur Ausführung kommen soll das Modell „Lobo“ (siehe Anlage 1). Dabei sollen jeweils seitlich Logos von BS|Energy, Veolia und der Stadt Braunschweig angebracht werden.

Nach gemeinsamer Besichtigung potenzieller Standorte von Verwaltung, BS Stadtmarketing

GmbH und BS|Energy ergaben sich zwei aus der Sicht aller Beteiligter geeignete Standorte:

- vor Sack 5 im Bereich der Sitzbänke vor Primark (siehe Anlage 2)
- vor Hutfiltern 9 (siehe Anlage 3).

Weitere Standortüberlegungen Kohlmarkt/Poststraße, Neue Straße und Bohlweg/Schlossplatz kommen insbesondere deshalb nicht in Betracht, da der Brunnen die Nutzung der Flächen für andere Veranstaltungen behindern würde.

BS|Energy beabsichtigt, die Brunnen im September 2015 zu errichten und im Rahmen des Veolia-Mitarbeiter-Sportfestes am 11. September 2015 öffentlich einzuweihen und an die Stadt zu übergeben.

Die Verwaltung empfiehlt, der Aufstellung der Trinkwasserbrunnen an den beiden genannten Standorten zuzustimmen. Die Schenkung wird dem Rat der Stadt in der Sitzung am 21. Juli 2015 zur Entscheidung vorgelegt.

Leuer

**Anlage/n:**

Ansicht Modell „Lobo“  
Lagepläne mit den zwei Standorten

## Modell Trinkwasserspender

### Lobo Trinkbrunnen Standsäule



Der freistehende Trinkbrunnen ist aus korrosionsbeständigem, hochwertigem und gebürsteten Edelstahl gefertigt (V2A). Die im Kugelkopf verbaute Trinkarmatur ermöglicht das hygienische, becherfreie Trinken direkt vom Frischwasserstrahl. Direkter Anschluss an das Leitungswasser ermöglicht stets reines, oder zusätzlich gefiltertes Leitungswasser. Trinkarmatur in Form einer Drei-Viertel-Kugel zum Schutz gegen direkte Mundberührung.

Anschluss an Kaltwasserleitung. Stabile Konstruktion. **Optimierte Vandalismussicherheit** durch verdeckte Verbindungen und Befestigungen (Diebstahlhemmend). Wasser- und Abwasseranschluß von unten über den Boden (keine störenden Leitungen). Vielseitig einsetzbar für stark besuchte, vandalismusgefährdete Bereiche wie Schulen und öffentliche Einrichtungen oder Kindergärten und KITAs, Behörden und Ämter.

Material - Gebürsteter Edelstahl

**Lieferzeit 2-5 Tage**

## Anlage 2



## Anlage 3

